



Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern

Hinweise zur Nutzung der Schließfächer (Nutzungsregelungen)

Ausleihe, Fristverlängerung und Rückgabe des Schließfachschlüssels

- **Ausleihe und Rückgabe** erfolgen unter Vorlage des gültigen Benutzerausweises an der Ausleihtheke während der Öffnungszeiten
- Eine **Fristverlängerung (7 Tage)** ist nur unter Vorlage des Schlüssels und der Benutzerkarte an der Ausleihtheke möglich. Eine Online-Verlängerung ist nicht möglich.

ACHTUNG:

Schließfachschlüssel werden nach Fristende gebührenpflichtig gemahnt.
Bei Verlust des Schlüssels sind die Kosten für einen neuen Schlüssel zu tragen.

Was darf deponiert werden

- Ausleihbare Literatur aus dem Freihandbereich und dem Magazin
- Literatur nach Erscheinungsjahr 1850 mit eingeschränkter Nutzung für den Lesesaal
- Fernleihen, soweit die verleihende Bibliothek keine Nutzungseinschränkungen vorgegeben hat

**Die Literatur muss zuvor ordnungsgemäß ausgeliehen worden sein.
Einzelne private Bücher dürfen eingeschlossen werden.**

Was darf nicht deponiert werden

- Literatur aus dem nicht ausleihbaren Freihandbereich (mit den Kennzeichnungen MV, IB, roter Aufkleber „nicht ausleihbar“, Bestand der Stiftung Mecklenburg)
- Literatur mit Erscheinungsjahr vor 1851
- Literatur mit Kopierverbot
- Fernleihen, die nur eingeschränkt nutzbar sind
- nicht verbuchte Literatur

- **Lebensmittel**

**Die Landesbibliothek behält sich vor, die Schließfächer regelmäßig zu prüfen und ggf. zu räumen.
Das Einschließen anderer Gegenstände (z. B. Wertgegenstände) als oben aufgeführt erfolgt auf eigenes Risiko. Hier übernimmt die Landesbibliothek keine Haftung.**